

ÖFFENTLICH – RECHTLICHE VEREINBARUNG NACH §25 GKZ ÜBER DIE GEMEINSAME NUTZUNG VON ABWASSERANLAGEN

zwischen der

1. Großen Kreisstadt Schramberg
(Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.)
Hauptstraße 25, 78713 Schramberg

diese vertreten durch Oberbürgermeisterin Dorothee Eisenlohr

nachfolgend „**Stadt Schramberg**“ genannt

und

2. Gemeinde Lauterbach
Schramberger Straße 5, 78730 Lauterbach,

diese vertreten durch Bürgermeister Jürgen Leichtle

nachfolgend „**Gemeinde Lauterbach**“ genannt

und

3. Gemeinde Hardt
Mariazeller Straße 1, 78739 Hardt,

diese vertreten durch Bürgermeister Michael Moosmann

nachfolgend „**Gemeinde Hardt**“ genannt

und

4. Stadt St. Georgen
Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen,

diese vertreten durch Bürgermeister Michael Rieger

nachfolgend „**Stadt St. Georgen**“ genannt

2. – 4. nachfolgend „**die übrigen Beteiligten**“

und nachfolgend 1. – 4. gemeinsam die „**Beteiligten**“ genannt

Vorbemerkung

Um eine wasserwirtschaftlich zweckmäßige Abwasserreinigung zu erreichen, beabsichtigen die Stadt Schramberg, die Kommunen Lauterbach, Hardt sowie die Stadt St. Georgen, die in der Stadt Schramberg und den genannten Kommunen anfallenden Abwässer gemeinsam auf der Sammelkläranlage des Eigenbetriebs mit der Adresse Am Rappenfelsen 31 zu reinigen. Die Stadt Schramberg übernimmt hierbei die Erfüllung der Aufgabe der Abwasserreinigung.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten betreffend die gemeinsame Benutzung der nachstehend näher definierten Abwasseranlagen (Kanäle und Sammelkläranlage) wird folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Schramberg gestattet den übrigen Beteiligten die Einleitung der auf dem jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Abwässer in das Kanalisationsnetz der Stadt Schramberg an nachstehend bezeichneten Stellen:

Anschlussstelle der Gemeinde Lauterbach:	- siehe Anlage 1
Anschlussstelle der Gemeinde Hardt:	- siehe Anlage 2
Anschluss Stadt St. Georgen	- siehe Anlage 3
2. Die Stadt Schramberg verpflichtet sich, die von den übrigen Beteiligten eingeleiteten Abwässer an den in Absatz 1 genannten Anschlussstellen zu übernehmen, über städtische Kanäle zur Sammelkläranlage Am Rappenfelsen 31, 78713 Schramberg zu leiten und dort zu reinigen.
3. Die vertragsgegenständlichen gemeinsam benutzten Hauptsammler sind aus der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung ersichtlich.
4. Die vertragsgegenständlichen gemeinsam benutzten Abwasseranlagen stehen im Eigentum der Stadt Schramberg.

§ 2 Unterhaltungs-, Betriebs-, Erneuerungs- und Erweiterungspflichten der vertragsgegenständlichen Abwasseranlagen

1. Die Herstellung (Investitionen) und Unterhaltung der Abwasseranlagen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Fließrichtung oberhalb der in §1 Abs. 1 bezeichneten Anschlussstellen ist in der Verantwortung der jeweiligen Kommune.
2. Die Regenwasserbehandlungsanlagen gemäß Schmutzfrachtberechnung verbleiben im Aufgabenbereich der jeweiligen Kommune und sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Herstellung und Unterhaltung der gemeinsam benutzten Abwasseranlagen (Sammelkanäle) in Fließrichtung unterhalb der in §1 (1.) bezeichneten Anschlussstellen, einschließlich der Herstellung, Unterhaltung und des Betriebes der Sammelkläranlage liegt in der Verantwortung der Stadt Schramberg.

Im Übrigen sind die Beteiligten dieser Vereinbarung für die Instandhaltung unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für die in Ihrem Eigentum stehenden Abwasseranlagen gem. § 1 Abs.3 verantwortlich, soweit diese Vereinbarung oder andere Vereinbarungen nichts Abweichendes regeln.

§ 3 Einleitungsbeschränkung

Der maximale Abwasserzufluss (Einleitungsmenge) an den in §1 (1.) bezeichneten Anschlussstellen wird auf die in der jeweils aktuellen Schmutzfrachtberechnung Schramberg genannten Werte begrenzt.

1. Im Übrigen sind die in der Satzung der Großen Kreisstadt Schramberg (nachfolgend „**Stadt Schramberg**“ genannt) über die öffentliche Entwässerung in der jeweils aktuell gültigen Fassung getroffenen Festlegungen bezüglich der Einleitungsbeschränkungen von Abwasser auch für die übrigen Beteiligten verbindlich.
2. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung der übrigen Beteiligten, die Einhaltung und nötigenfalls die Durchsetzung der entsprechenden Einleitungsbeschränkungen an den in §1 (1) bezeichneten Anschlussstellen zu gewährleisten.

§ 4 Meß- und Regeleinrichtungen

1. Die Gemeinden Lauterbach und Hardt errichten, unterhalten und betreiben Messeinrichtungen, deren Lagen jeweils in **Anlage 1 (Gemeinde Lauterbach)** und **2 (Gemeinde Hardt)** ersichtlich sind. Die Messeinrichtungen müssen eine zuverlässige Mengenumessung ermöglichen und sind halbjährlich durch die Gemeinden Lauterbach und Hardt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu warten, so dass jederzeit die ordnungsgemäße Funktion gewährleistet ist.
2. Mindestausrüstung der Mess- und Regelstationen der Gemeinden Lauterbach und Hardt ist eine Abwassermengenumessung in Liter / Sekunde mittels IDM mit steuerbarem Plattenschieber und Fernübertragung auf die Sammelkläranlage Schramberg.
3. Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist den Beauftragten der Stadt Schramberg auf Verlangen jederzeit zu gewähren.
4. Die Stadt St. Georgen betreibt aufgrund der ausschließlichen Einleitung von Schmutzwasser keine Messeinrichtung. Die Stadt St. Georgen verpflichtet sich, jährlich bis spätestens Ende Januar die Trinkwassermengen des abgelaufenen Jahres für die im Einzugsgebiet der Abwasserversorgung der Kläranlage Schramberg liegenden Gebäude im Ortsteil Langenschiltach den Stadtwerken Schramberg zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Unterhaltungs-, Betriebs-, Erneuerungs- und Erweiterungskosten der vertragsgegenständlichen Abwasseranlagen

1. An den Instandhaltungs- und Betriebskosten der gemeinsam benutzten Sammelkläranlage Schramberg beteiligen sich die übrigen Beteiligten nach folgendem Kostenverteilungsschlüssel:

Die Instandhaltungs- und Betriebskosten werden nach den gemessenen Werten an den jeweiligen Abwassersammlern ermittelt. Für Stadt St. Georgen werden die gemeldeten Trinkwasserwerte herangezogen.

$$K_{\text{Gem. (Euro)}} = K_{\text{Ges. (Euro)}} \times \frac{A_{\text{Gem. (m}^3\text{)}}}{A_{\text{Ges. (m}^3\text{)}}}$$

Hierin bedeutet:

$K_{\text{Gem. (Euro)}}$ = Kostenanteil der Kommune pro Jahr in EURO

$K_{\text{Ges. (Euro)}}$ = Gesamte Instandhaltungs- und Betriebskosten in EURO

$A_{\text{Gem. (m}^3\text{)}}$ = Die von der jeweiligen Kommune zur Einleitung gebrachte Jahresabwassermenge in Kubikmetern; des Berechnungsjahres, abzüglich der Abwässer von angeschlossenen Grundstücken der Stadt gemäß §9 Abs. 6

$A_{\text{Ges. (m}^3\text{)}}$ = Gesamte, von den Kommunen der Sammelkläranlage zugeleitete und am Einlauf der Sammelkläranlage gemessene Jahresabwassermenge in Kubikmeter.

(Bis zum vollständigen Anschluss Tennenbronn an die Kläranlage Schramberg wird nach den bisherigen Kostenschlüsseln abgerechnet.)

2. An den Erneuerungs- und Erweiterungskosten der gemeinsam benutzten Sammelkläranlage Schramberg und den gemeinsam genutzten vereinbarungsgegenständlichen Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung beteiligen sich die übrigen Beteiligten nach folgender Kostenverteilung:

Die Kostenverteilung für Investitionen in die Sammelkläranlage Schramberg und die gemeinsam genutzten vereinbarungsgegenständlichen Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung erfolgt nach einem auf Basis der in der Schmutzfrachtberechnung Schramberg aus Dezember 2023 genannten Wert in der Prognose/Planung der prozentualen Einwohnerwerte der Vertragsparteien an der Abwassermenge ermittelten Schlüssel. Daraus ergibt sich folgende Verteilung:

Schramberg (inkl.Tennenbronn)	76,89 %	(22.091 EW)
Lauterbach	10,48 %	(3.011 EW)
Hardt	10,31 %	(2.963 EW)
St. Georgen	2,31 %	(665 EW)

3. An den Instandhaltungs- und Betriebskosten sowie den zukünftigen Erneuerungs- und Erweiterungskosten der gemeinsam benutzten Hauptsammler (ausgenommen Neubau Transportkanal Schramberg Tennenbronn siehe hierzu Punkt 4) im Stadtgebiet

Schramberg beteiligen sich die übrigen Beteiligten aufgrund der grundsätzlichen Notwendigkeit dieser Kanäle nach folgendem Verteilschlüssel:

- a) Hauptstrasse bis KA Schramberg/Bühlhof (siehe **Anlage 4.1**)
 - Stadt Schramberg (inkl. Tennenbronn) 75 %
 - Gemeinde Lauterbach 10 %
 - Gemeinde Hardt 10 %
 - Stadt St. Georgen 5 %
- b) Übergabeschacht Geißhalde bis Hauptstrasse (siehe **Anlage 4.2**)
 - Stadt Schramberg (inkl. Tennenbronn) 85 %
 - Gemeinde Lauterbach 15 %
- c) Einmündung Berneckstrasse bis Hauptstrasse (siehe **Anlage 4.3**)
 - Stadt Schramberg (inkl. Tennenbronn) 85 %
 - Gemeinde Hardt 10 %
 - Stadt St. Georgen 5 %
- d) Übergabeschacht oberer Kirnbach bis Einmündung Berneckstr. (siehe **Anlage 4.4**)
 - Stadt Schramberg (inkl. Tennenbronn) 85 %
 - Gemeinde Hardt 15 %
- e) Übergabeschacht Schwarzenbach bis Einleitung Kirnbachstr. (siehe **Anlage 4.5**)
 - Stadt Schramberg 85 %
 - Stadt St. Georgen 15 %

4. Die Beteiligung der Stadt St. Georgen an dem erforderlichen Neubau des Kanals von Tennenbronn nach Schramberg (**Anlage 5**) und den Rückbau der bestehenden Kläranlage Tennenbronn (ohne Umbau RÜB) soll nach dem nachfolgenden Verteilerschlüssel auf Basis der Schmutzfrachtberechnung Schramberg aus Dezember 2023 und des darin genannten Einwohneranteils an der Gesamtabwassermenge erfolgen. Danach ergibt sich folgende Verteilung:

Stadt Schramberg	85,98 %	(3.564 EW)
Stadt St. Georgen	14,02 %	(581 EW)

§ 6 Fälligkeit der Kostenanteile

1. Die auf die übrigen Beteiligten nach § 5 Abs. 1-3 entfallenden Kostenanteile sind jeweils 4 Wochen nach Zustellung der Abrechnung durch die Stadtwerke Schramberg zur Zahlung fällig.
2. Die Abrechnung der Instandhaltungs- und Betriebskosten erfolgt dabei jeweils jährlich nachträglich. Stadt Schramberg ist berechtigt, quartalsweise angemessene Abschlagszahlungen einzufordern. Die Abschlagszahlungen sind ebenfalls 4 Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig.
3. Die Bereitstellung von Investitionsmitteln zur Kostenbeteiligung gem. § 5 Abs. 4 erfolgt nach Maßgabe der Regelung in § 7 dieses Vertrages.

4. Sollte sich nach der Abrechnung bzw. zukünftig herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch seitens der Finanzbehörde oder der Rechtsprechung angenommen wird, so sind die Stadt Schramberg berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% nachträglich von den übrigen Beteiligten zu fordern. Die vorgenannten Beträge stellen insoweit Nettobeträge dar, welche zum aktuellen Stand mangels Unternehmereigenschaft keine umsatzsteuerliche Relevanz haben. Zugleich sind die Stadt Schramberg verpflichtet, den übrigen Beteiligten eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen. Die übrigen Beteiligten verpflichten sich, den MwSt-Rechnungsmehrbetrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen an die SW Schramberg zu begleichen.

§ 7

Bereitstellung von Investitionsmitteln für die vereinbarungsgegenständlichen Abwasseranlagen

1. Die Beteiligten sorgen für die rechtzeitige Bereitstellung von erforderlichen Investitionsmitteln gem. § 5 Abs. 4, soweit diese für Erweiterungen, Erneuerungen und Unterhaltung der gemeinsam benutzten Abwasseranlagen erforderlich werden.
2. Die Stadt Schramberg unterrichten die übrigen Beteiligten rechtzeitig (nach Möglichkeit bis 1. Oktober des Vorjahres) über Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen und deren Kosten sowie den jeweiligen Kostenanteil der übrigen Beteiligten. Die Investitionsmittel sind zu dem von der Stadt Schramberg genannten Zeitpunkt bereit zu stellen.

§ 8

Abwasseranschlüsse von Grundstücken auf städtischer Gemarkung an Abwasseranlagen der Gemeinden

1. Die Gemeinden gestatten den Abwasseranschluss von Grundstücken, die auf der Gemarkung der Stadt Schramberg liegen, an ihre Abwasseranlagen.
2. Für den Anschluss der Grundstücke gelten die Anschlussbestimmungen der Satzung der Stadt Schramberg über die öffentliche Entwässerung in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Vor Genehmigung des Anschlusses unterrichtet die Stadt Schramberg die betreffende übrige Beteiligte.
3. Die für den Anschlussnehmer entstehenden Entwässerungsbeiträge richten sich nach der vorgenannten Satzung der Stadt Schramberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung und werden von dieser erhoben und vereinnahmt.
4. Die von Grundstücken auf Schramberger Gemarkung in die Kanäle der Gemeinden Hardt und Lauterbach fließenden Abwasser (Maierhof, Hutneck und oberer Kirnbach) werden entsprechend dem gemessenen oder geschätzten Frischwasserverbrauch von der Jahresabwassermenge der jeweiligen Gemeinde (§ 5) abgezogen, bzw. hinzuge-rechnet, wenn die Einleitung nicht über die jeweilige Messung geführt wird. (Gemarkung Tischneck, Hardt).

§ 9

Haftung und Abwasserabgabe

Sämtliche Aufwendungen der Stadt Schramberg zum Ausgleich von Schadensersatzansprüchen, die aus den gemeinsam benutzten Abwasseranlagen entstehen, gelten als gemeinsame Betriebskosten, sofern nicht festgestellt werden kann, von welcher Seite der Schaden verursacht worden ist. Desgleichen gelten Beiträge der Stadt Schramberg zu einer Haftpflichtschadensversicherung oder Abgaben nach dem Abwasser-Abgabengesetz als gemeinsame Betriebskosten. Im Übrigen haftet jeder Beteiligte für den von ihm verursachten Schaden aufgrund der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

§ 10

Frühere Vereinbarungen

Der mit der Gemeinde Lauterbach und Hardt zum 01. Juli 1980 geschlossene „öffentlich rechtliche Vertrag“ über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen sowie die mit der Stadt St. Georgen im Oktober 1993 geschlossenen „öffentlich rechtliche Vereinbarung“ über die Zuleitung von Abwasser aus der Gemarkung Langenschiltach in die Abwasseranlage der Gemeinde Tennenbronn werden aufgehoben und durch diese Vereinbarung ersetzt.

Bis zum endgültigen Anschluss Tennenbronn werden die Betriebskosten gemäß den bisherigen Vereinbarungen abgerechnet.

§ 11

Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Beteiligten sind zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende – frühestens jedoch nach Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung - berechtigt. Die Beteiligten verpflichten sich, eine Kündigung nur anzustreben, wenn dies aus überwiegendem öffentlich-rechtlichen Interesse geboten erscheint.
3. Die Rechte aus § 60 LVwVfG BW sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
4. Im Fall einer Kündigung bleibt die Vermögensauseinandersetzung einer separaten Vereinbarung der Beteiligten vorbehalten.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieser Vereinbarung.

§ 13

Schriftform

Alle Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Formvorschrift dieses § 13.

§14

Streitigkeiten/Schiedsvereinbarung

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
- (3) Der Schiedsort ist Schramberg.
- (4) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- (5) Das in der Sache anwendbare Recht ist Deutsches Recht.

§ 15

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg. Sie ist gemeinsam mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Vereinbarung, §1 bis §15, wird anerkannt:

Schramberg, den 01.07.2025

Für die Stadt Schramberg



D. Eisenlohr

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Für die Gemeinde Lauterbach:

J. Leichtle

Jürgen Leichtle
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hardt:

M. Moosmann

Michael Moosmann
Bürgermeister



Für die Stadt St. Georgen

M. Rieger

Michael Rieger
Bürgermeister

10 20 30 40 m



1926/6



Übergabeschacht Lauterbach

1904/1

1926/2

1904/5

1904/2

1903/1

52

44

48

46

42

50

1903/2

1926/4

1903/3

1904/3

1904/4

1904/6

1904/7

Geißhaldenstraße

Lauterbach-
300 m
5,67 m
60,13 olo

Gemeinde Lauterbach
DN 250 STZ
62,63 olo

54569/21
D 443,24
S 442,03

54569/17
D 443,15
S 441,46

54569/23
D 444,51
S 442,89

54569/20
D 437,16
S 433,38

54569/19
D 437,14
S 434,88

54569/61
privat- 38,85 m DN 300 STZ

78

1918/4

1911

1911/1

1915/9

© Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e.K.



FB Umwelt und Technik
Berneckstraße 9
78713 Schramberg

Anlage 1

Sämtliche Maße sind örtlich zu prüfen. Kanalbestand teilweise aus Papierplänen übernommen, keine Garantie für die Richtigkeit der Lage und Höhe.

Maßstab: 1 : 500

Erstellt am: 15.08.2024

Erstellt von: Konrad Ginter

Auszug aus dem GIS der Stadt Schramberg ohne Gewähr für den neuesten Stand!
Vervielfältigungen dürfen nicht an Dritte abgegeben werden!
© Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW, www.lgl-bw.de, AZ: LGL23-2851-103/859



FB Umwelt und Technik
Berneckstraße 9
78713 Schramberg

Anlage 3

Sämtliche Maße sind örtlich zu prüfen. Kanalbestand teilweise aus Papierplänen übernommen, keine Garantie für die Richtigkeit der Lage und Höhe.

Maßstab: 1 : 1000

Erstellt am: 15.08.2024

Erstellt von: Konrad Ginter

Auszug aus dem GIS der Stadt Schramberg ohne Gewähr für den neuesten Stand!
Vervielfältigungen dürfen nicht an Dritte abgegeben werden!
© Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW, www.lgl-bw.de, AZ: LGL23-2851-103/859



